

Ordnung

der Fakultät für Elektrotechnik

und Informationstechnik (Fakultät 6)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 03.06.2008

in der Fassung der ersten Änderungsordnung

vom 11.05.2012

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik erlassen:

1. Abschnitt

Grundsätze, Aufgaben und Mitglieder der Fakultät

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufgaben der Fakultät
- § 4 Mitglieder, Angehörige und Alumni der Fakultät
- § 5 Siegel
- § 6 Organe der Fakultät

2. Abschnitt

Dekanat

- § 7 Dekanat
- § 8 Aufgaben des Dekanats
- § 9 Wahl, Rechtsstellung des Dekanats
- § 10 Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans
- § 11 Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans
- § 12 Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

3. Abschnitt

Fakultätsrat

- § 13 Zusammensetzung des Fakultätsrats
- § 14 Aufgaben des Fakultätsrats
- § 15 Ältestenrat

4. Abschnitt

Kommissionen und Ausschüsse

- § 16 Kommission für Studium und Lehre
- § 17 Kommission für Struktur und Haushalt
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Qualitätsverbesserungskommission

5. Abschnitt

Weitere Einrichtungen

- § 20 Praktikantenamt
- § 21 Qualitätsmanagementsystem
- § 22 Ombudsmann

6. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 23 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt

Grundsätze, Aufgaben und Mitglieder der Fakultät

§ 1 Bezeichnung

Die Fakultät führt den Namen „Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik“.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Ordnung der Fakultät regelt auf Basis des Hochschulgesetzes (HG) im Zusammenhang mit der Grundordnung (GrO) der RWTH Aachen vom vom 21. September 2007 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 2007/068, S, 887 - 901) die Organisation der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH Aachen.
- (2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden im Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik und die Erkenntnisgewinnung in den Forschungsgebieten der Institute, Lehrstühle sowie der Lehr- und Forschungsgebiete der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (3) Alle Mitglieder der Fakultät sind aufgefordert, in der Selbstverwaltung der Fakultät mitzuwirken.
- (4) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Integration der ausländischen Studierenden und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fakultät.
- (5) Die Fakultät berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter.

§ 3 Aufgaben der Fakultät

Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für das Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik die Aufgaben der Universität. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmt ihre Forschungsvorhaben und ihr Lehrangebot ab.

§ 4 Mitglieder, Angehörige und Alumni der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 9 Abs. 3 HG gilt entsprechend. Die Mitglieder der RWTH Aachen können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft).
- (2) Soweit in dieser Ordnung der Fakultät von der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Rede ist, ist die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 3 HG gemeint.
- (4) Angehörige der Fakultät gemäß § 3 GrO sind, sofern sie nicht aufgrund von Abs. 1 oder 2 Mitgliedschaftsrechte haben:
 1. die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
 2. die Honorarprofessorinnen und –professoren,
 3. die Privatdozentinnen und –dozenten sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
 4. die Gastprofessorinnen und –professoren sowie die Gastdozentinnen und –dozenten,
 5. die Lehrbeauftragten,
 6. andere nebenberuflich oder gastweise in der Fakultät Tätige,
 7. die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte,
 8. die Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden,
 9. die Auszubildenden,
 10. die hauptberuflich an den Einrichtungen n der Fakultäth Beschäftigten,
 11. die Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Austauschstudierende,
 12. die in den Ruhestand versetzten Bediensteten,
 13. die Stipendiatinnen und Stipendiaten.
- (5) Einer Person, die die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 36 HG erfüllt, kann die mitgliedschaftliche Rechtstellung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers eingeräumt werden, wenn sie Aufgaben der Fakultät in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.
- (6) Die Fakultät fühlt sich allen Absolventinnen und Absolventen einer bei der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik abgelegten Abschlussprüfung (Alumni) in besonderer Weise verbunden.

§ 5 Siegel

Die Fakultät verwendet das Siegel der RWTH Aachen.

§ 6 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

2. Abschnitt

Dekanat

§ 7 Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Prodekanin bzw. dem Prodekan und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan darf nicht gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan, der die Dekanin bzw. den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (3) Dem Dekanat sind eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer, eine Dekanatsassistentin bzw. ein Dekanatsassistent sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.
- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer berichtet direkt an die Dekanin bzw. den Dekan. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt die administrativen Aufgaben des Dekanats wahr und setzt sich im Namen bzw. auf Anweisung der Dekanin bzw. des Dekans für die Umsetzung der strategischen Beschlüsse des Dekanats und der Beschlüsse des Fakultätsrats ein.

§ 8 Aufgaben des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erstellung des Entwicklungsplans der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat,
 2. Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrats,
 3. Rechenschaftslegung über die Umsetzung von Beschlüssen des Fakultätsrats,
 4. Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie der Studien- und Prüfungsorganisation,
 5. Hinwirkung auf Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben durch Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Gremien und Einrichtungen,
 6. Hinwirkung auf die allgemeine Pflichterfüllung durch Mitglieder und Angehörige der Fakultät,

7. Erstellung der Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden, das Dekanat gibt den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums,
8. Durchführung der Evaluierung nach § 7 HG,
9. Koordination des Informations- und Qualitätsmanagements in der Fakultät, insbesondere Erstellung des Lehrberichts bzw. der Berichte zur Evaluierung und zur Qualitätssicherung.
10. Aktive Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
11. Koordination der Außendarstellung der Fakultät.

Zur Sicherstellung der Aufgaben nach Nr. 4 kann das Dekanat die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen.

- (2) Hält das Dekanat einen Beschluss des Fakultätsrats für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung des Fakultätsrats herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (3) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Fakultätsratsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
- (4) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel und Räume nach Maßgabe der hierzu im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellten Grundsätze. Es entscheidet nach Maßgabe dieser Grundsätze über die ständige Zuordnung von wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie wissenschaftlichen Hilfskräften zu einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer gemäß § 35 HG, die bzw. der einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit nicht angehört. Hierdurch wird der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer das Weisungsrecht und die Fürsorgepflicht sowie bei Neueinstellungen die Auswahl der bzw. des Einzustellenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen des Fakultätsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (6) Eine bzw. ein, gegebenenfalls auch mehrere der dem Dekanat zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 7 Abs. 3 erhält als permanente Aufgabe die Beratung der Studierenden und Lehrstühle in Fragen der Prüfungsordnungen und Studienordnungen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Diese bzw. dieser Mitarbeiter erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss nach § 18.

§ 9

Wahl, Rechtsstellung des Dekanats

- (1) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich zu Beginn seiner Amtszeit durch die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung werden ggf. unter ihrem bzw. seinem Vorsitz die neuen Mitglieder des Dekanats gewählt. Zur konstituierenden Sitzung sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung jeweils als Erste nachrücken würden.

- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Ältestenrats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin bzw. zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Dekanin oder der Dekan können nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin oder Prodekan werden. Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat vorsehen, dass die Dekanin bzw. der Dekan hauptberuflich tätig ist. In diesem Fall wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. In diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.
- (4) Die Prodekanin bzw. der Prodekan wird auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Prodekanin bzw. des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan wird auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern sie in unbefristetem Arbeitsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Studiendekanin bzw. des Studiendekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Für die Dekanin bzw. den Dekan, für die Prodekanin bzw. den Prodekan, sowie für die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 HG ein Rücktritt aus wichtigem Grund möglich.
- (7) Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich ihre Amtszeiten überlappen.

§ 10

Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Universität. Soweit die Fakultät nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Träger eigener Rechte ist, wird er von der Dekanin bzw. dem Dekan vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Sie bzw. er wird dabei durch die Geschäftsführerin bzw. durch den Geschäftsführer gem. § 7 Abs. 3 und 4 unterstützt. Die Dekanin bzw. der Dekan verteilt die Stellen innerhalb der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegten Verteilungsgrundsätze.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat, bereitet in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat dessen Sitzungen vor. Die Dekanin bzw. der Dekan legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu erstellende Berichte vor.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen aus dem Dekanat.

- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz in der Strukturkommission und bereitet deren Sitzungen vor.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Ehrenbezeichnung "Spektabilität".

§ 11

Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans

- (1) Die Prodekanin bzw. der Prodekan vertritt die Dekanin bzw. den Dekan in deren bzw. dessen Abwesenheit.
- (2) Die Prodekanin bzw. der Prodekan ist verantwortlich für die Erstellung und Fortschreibung des Qualitätsmanagementsystems der Fakultät gemäß § 21.

§ 12

Aufgaben der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan erstellt die Entwürfe zu den Prüfungsordnungen und Studienordnungen aller Studiengänge der Fakultät, setzt die vom Fakultätsrat beschlossenen Änderungen der Prüfungsordnungen um, schlägt Übergangsregelungen bei Wechsel der Prüfungsordnung und Studienordnung vor und arbeitet bei der Einstufung von Bewerbern in höhere Fachsemester mit. Sie bzw. er berichtet dem Fakultätsrat über die Durchführung dieser Aufgaben.
- (2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan führt den Vorsitz in der Kommission für Studium und Lehre und bereitet deren Sitzungen vor.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan führt die Evaluierung der Lehre durch, berichtet dem Fakultätsrat über die Ergebnisse und leitet den Evaluierungsbericht an die Rektorkommission für Studium, Lehre, Evaluierung, Öffentlichkeit und Internationales weiter.

3. Abschnitt

Fakultätsrat

§ 13

Zusammensetzung Fakultätsrats

- (1) Mitglieder des Fakultätsrats sind
 1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, mit beratender Stimme,
 2. die Prodekanin bzw. der Prodekan und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan mit beratender Stimme,
 3. acht Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. zwei Mitglieder der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

- (2) Die Professorinnen und Professoren der Fakultät, die nicht Mitglied des Fakultätsrats sind, können, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein, an den Sitzungen des Fakultätsrats ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Maßgabe der Wahlordnung der RWTH Aachen gewählt. Die Wahlordnung der RWTH Aachen soll nach Möglichkeit eine angemessene Berücksichtigung der fachlichen Gliederung sicherstellen.

§ 14 Aufgaben des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig und hat die Wahrnehmung der innerhalb der Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.
- (2) Der Fakultätsrat ist gemäß § 6 der Verfahrensordnung der RWTH beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder sowie Vertreter von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Gruppen anwesend sind. Sofern nicht anders geregelt (vgl. Absatz 4 und 5), werden Beschlüsse mit mindestens der einfachen Mehrheit gefasst.
- (3) Der Fakultätsrat bildet folgende ständige Kommissionen: „Studium und Lehre“ sowie „Struktur und Haushalt“.
- (4) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:
 1. die Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit der für die Lehre zuständigen Kommission des Fakultätsrats,
 2. Erlass und Änderung der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,
 3. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
 4. Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
 5. Entgegennahme der Berichte der Dekanats,
 6. Verleihung akademischer Grade auf Grund der vom Fachbereich durchgeführten Hochschulprüfungen,
 7. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,
 8. Berufungsvorschläge,
 9. Vorschläge an das Rektorat für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
 10. Erteilung von Lehraufträgen,
 11. die Verleihung der Bezeichnungen "Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor" und "außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor", sowie „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“,
 12. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors,
 13. Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 14. Wahl der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekanin bzw. des Prodekans und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans,

15. Abwahl der Dekanin bzw. des Dekans,
 16. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät,
 17. Stellungnahme zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume durch das Dekanat,
 18. die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät,
 19. Die Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
 20. Die Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
 21. Gewährung von Forschungsfreisemestern,
 22. Befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat.
- (5) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans gem. Abs. 3 Nr. 15 erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt zehn Werktage. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.
- (6) Für die Beschlussfassung über die Ordnung der Fakultät gemäß Abs.3 Nr. 2, über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Abs. 3 Nr. 19 und 20 und die Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Dekanat gemäß Abs. 3 Nr. 22 bedarf der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Fakultätsrats.
- (7) Vor Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 19 und 20 hat die oder der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie oder er im Falle ihrer oder seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidung gem. Abs. 3 Nr. 19 und 20 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
- (8) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage kümmern.

§ 15 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Dekanin bzw. den Dekan in Fällen, in denen der Fakultätsrat nicht einberufen werden kann, bei der Vorbereitung der Entscheidungen des Fakultätsrats zu unterstützen und in Streitfällen zu vermitteln.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, je einem Mitglied aus jeder im Fakultätsrats vertretenen Gruppe, sowie der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Das Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist die Sprecherin bzw. der Sprecher dieser Gruppe.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Ältestenrats werden jeweils von den Fakultätsmitgliedern einer der drei verbleibenden Gruppen aus deren Mitte gewählt.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ältestenrats.

- (6) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nicht öffentlich. Der Ältestenrat ist ohne Einladungsfrist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Einladung mit Frist von mindestens einer Woche ist der Ältestenrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Gruppen vertreten sind.
- (7) Empfehlungen des Ältestenrats sollen im Einvernehmen abgegeben werden.

4. Abschnitt

Kommissionen und Ausschüsse

§ 16

Kommission für Studium und Lehre

- (1) Die Kommission für Studium und Lehre unterstützt den Fakultätsrat und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bei der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Organisation der Beratung der Studierenden. Die Kommission für Studium und Lehre unterstützt die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bei der Erstellung des Lehrberichts sowie bei der Erstellung zukunftsorientierter Ausbildungskonzepte und -formen.
- (2) Sie organisiert und koordiniert die Ausbildung in Diplom-, Master-, und weiteren Studiengängen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Sie ist für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge und Ausbildungsformen für Studiengänge zuständig.
- (3) Sie erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie einen Lehrbericht.
- (4) Sie organisiert und koordiniert bei Studiengängen anderer Fakultäten, bei denen ein Teil der Ausbildung durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt wird, in Abstimmung mit der entsprechenden Prodekanin bzw. dem Prodekan der anderen Fakultät, die Ausbildungsanteile aus den Themengebieten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (5) Die Kommission für Studium und Lehre tagt mindestens zwei mal im Jahr.
- (6) Mitglieder in der Kommission für Studium und Lehre sind die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine weitere Vertreterin bzw. ein weiterer Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (7) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission.
- (8) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan berichtet der Kommission über ihre bzw. seine Aktivitäten.
- (9) Die Kommission für Studium und Lehre wird unterstützt durch einen Arbeitskreis für Evaluierung, der ebenfalls mindestens zweimal im Jahr tagt und die Evaluierung der Lehre durchführt. Dabei wendet er insbesondere die im Qualitätsmanagementsystem (QM) gemäß § 21 einge-

richteten Mechanismen der Evaluierung an. Mitglieder des Arbeitskreises sind drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Studierenden.

§ 17

Kommission für Struktur und Haushalt

- (1) Die Kommission für Struktur und Haushalt unterstützt den Fakultätsrat und die Dekanin bzw. den Dekan. Sie erarbeitet im Rahmen von Strukturüberlegungen entsprechende Empfehlungen für den Fakultätsrat. Dabei empfiehlt sie auf Grundlage der Evaluierung der Forschung ggf. Änderungen der Schwerpunkte in Forschung und Lehre.
- (2) Mitglieder in der Kommission für Struktur und Haushalt sind sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission für Struktur und Haushalt.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet der Kommission für Struktur und Haushalt über ihre bzw. seine Aktivitäten.

§ 18

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge nicht anders geregelt, besteht der Prüfungsausschuss aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden, der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des Mitgliedes aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört die Studienberaterin bzw. der Studienberater dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berich-

ten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach Voranmeldung bei den Prüfenden der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes (ZPA).

§ 19

Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Die Fakultät erhält nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 zweckgebunden Mittel für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen. Zur Begutachtung und Überprüfung der effizienten und korrekten Verwendung dieser Mittel bildet die Fakultät die Qualitätsverbesserungskommission.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission berät und begutachtet aus der Fakultät eingehende Anträge auf Zuteilung von Geldern aus den zugewiesenen Mitteln für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen anhand festgelegter und vom Fakultätsrat gebilligter Richtlinien und unterbreitet dem Fakultätsrat eine Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Anträge. Weiterhin prüft die Qualitätsverbesserungskommission den Rechenschaftsbericht des Dekanats über die korrekte Verwendung der Studienbeiträge gemäß § 2 Studiumsqualitätsgesetz und gibt auch hierüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Rechenschaftsberichts.
- (3) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden von den entsprechenden Gruppen im Fakultätsrat gewählt. Der Qualitätsverbesserungskommission gehört weiterhin ein Mitglied aus der administrativen Leitung des Dekanats (z.B. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer) ohne Stimmrecht an. Den Vorsitz der Qualitätsverbesserungskommission übernimmt ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer.

- (4) Die Qualitätsverbesserungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Vertreter der wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei studentische Vertreter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

5. Abschnitt

Weitere Einrichtungen

§ 20 Praktikantenamt

- (1) Das Praktikantenamt wird von einer bzw. einem auf Zeit gewählten Fakultätsbeauftragten geleitet. Sie bzw. er ist verantwortlich für die Anwendung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der RWTH Aachen. Näheres regeln die Prüfungsordnungen und die Studienordnungen der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Praktikantenamtes wird vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Qualitätsmanagementsystem

- (1) Die Fakultät entwickelt und pflegt ein System zum Qualitätsmanagement (QM). Im QM-System sind alle Aktivitäten, Verfahren und Prozeduren erfasst, die für eine Sicherstellung der Qualität der Leistungen der Fakultät notwendig sind, sowie alle Funktionsträger, Ausschüsse und sonstige Personen oder Gremien, die innerhalb der Fakultät hochschulinterne Aufgaben wahrnehmen. Insbesondere ist erfasst, wie diese Personen und Gremien ernannt bzw. gewählt werden und wie sie zusammenarbeiten.
- (2) Im QM-System ist der Anspruch an die Qualität der Lehre und der Forschung als Zielgröße definiert. Er orientiert sich am Vergleich mit international hochrangigen Hochschulen. Die Zielgröße des Qualitätsanspruchs wird vom Fakultätsrat festgesetzt.
- (3) Verantwortlich für die Weiterentwicklung und Fortschreibung des QM-Systems ist die Prodekanin bzw. der Prodekan.
- (4) Die Prodekanin bzw. der Prodekan berichtet dem Fakultätsrat in seiner regelmäßigen Sitzung.

§ 22 Ombudsmann

- (1) Der Ombudsmann ist ein auf Zeit gewählter Fakultätsbeauftragter, der die Rolle eines unabhängigen, unparteilichen, vertraulich arbeitenden Vermittlers zwischen einzelnen Studierenden der Fakultät einerseits sowie Lehrenden und Verwaltung andererseits wahrnimmt.

- (2) Der Ombudsmann wird vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahl einer bzw. eines entpflichteten oder in den Ruhestand Versetzten ist nur mit ihrem bzw. seinem Einverständnis möglich. Die Amtszeit des Ombudsmannes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

6. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung der Fakultät tritt auf Beschluss des Fakultätsrats vom 24.04.2012 am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 24.04.2012.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.05.2012

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg